

Auswertung der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zur 1. Anpassung des Konzepts Windenergie

25.09.2020



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Office fédéral du développement territorial ARE
Ufficio federale dello sviluppo territoriale ARE
Uffizi federal da svilup dal territori ARE

Herausgeber

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

© Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Bern, 25. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anhörung und öffentliche Mitwirkung zur 1. Anpassung des Konzepts Windenergie.....	1
1.1	Eingegangene Stellungnahmen.....	1
2	Stellungnahmen zu vorgeschlagenen Anpassungen.....	2
2.1	Strategisches Ziel Z1.....	2
2.2	Allgemeiner Planungsgrundsatz P2.....	2
2.3	Einleitung zur Haupttabelle (Kapitel 2.2.2 des Konzepts).....	3
2.4	Energieversorgung / Förderung Erneuerbarer Energien.....	3
2.5	Landschafts-, Natur- und Heimatschutz.....	4
2.6	Massnahmen.....	5
2.7	Anwendung des Konzepts und Planung der Windenergienutzung durch die Kantone.....	5
2.8	Karten im Anhang und Windatlas.....	6
3	Stellungnahmen zu weiteren Aspekten.....	8
3.1	Strategische Ziele.....	8
3.2	Allgemeine Planungsgrundsätze.....	8
3.3	Einleitung von Kapitel 2.2.2.....	9
3.4	Raumplanung.....	10
3.5	Landschafts-, Natur- und Heimatschutz.....	10
3.6	Artenschutz (Vögel und Fledermäuse).....	11
3.7	Massnahmen.....	13
3.8	Anwendung des Konzepts und Planung der Windenergienutzung durch die Kantone.....	13
3.9	Karten im Anhang.....	14
4	Schlussbetrachtungen.....	15
	Liste der Stellungnahmen.....	16

1 Anhörung und öffentliche Mitwirkung zur 1. Anpassung des Konzepts Windenergie

Die öffentliche Mitwirkung zur ersten Anpassung des Konzepts Windenergie hat vom 21. Mai 2019 bis zum 28. Juni 2019 stattgefunden. Die gleichzeitig eröffnete Anhörung der Kantone dauerte bis zum 30. August 2019.

1.1 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 98 Stellungnahmen eingegangen, darunter von allen Kantonen, vereinzelt Gemeinden, öffentliche Stellen des benachbarten Auslands, Verbänden und Organisationen, Unternehmen sowie Privatpersonen. Insgesamt sind mit diesen Stellungnahmen etwa 700 verschiedene Anträge und Bemerkungen zum Konzept Windenergie bzw. dessen Anpassung verbunden (inkl. Erläuterungsbericht). Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen. Im Anhang sind – mit Ausnahme der Privatpersonen – die Stellungnehmenden einzeln aufgeführt.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
Konferenzen und Kommissionen	7
Gemeinden	3
Schweizweit tätige Verbände und Organisationen	15
Regional tätige Organisationen / Interessengruppen	9
Unternehmen	7
Öffentliche Hand Ausland	3
Andere	2
Privatpersonen	26
Stellungnahmen insgesamt	98

Im Folgenden werden die wichtigsten Anliegen aus den 98 Stellungnahmen aufgegriffen und ausgeführt, wie sie bei der Überarbeitung der Anpassung des Konzepts Windenergie berücksichtigt worden sind. Auf Bemerkungen sowie Anträge singulärer Art, zu konkreten Planungen oder untergeordneten Anpassungen (z.B. redaktioneller Art) wird in der Regel nicht eingegangen.

Von den ca. 700 Anträgen und Bemerkungen werden somit im Auswertungsbericht ca. 300 materiell behandelt. Die Hälfte davon betreffen geplante Anpassungen des Konzepts Windenergie (vgl. Kapitel 2). Die andere Hälfte der Anträge betreffen Aspekte des aktuellen und vom Bundesrat verabschiedeten Konzepts Windenergie oder stellen gänzlich neue Anregungen dar.

2 Stellungnahmen zu vorgeschlagenen Anpassungen

2.1 Strategisches Ziel Z1

Von zahlreichen Akteurinnen und Akteuren wird darauf hingewiesen, dass beim strategischen Ziel Z1 mit der Formulierung «Richtwerte des Energiegesetzes» suggeriert wird, dass das Energiegesetz Richtwerte für den Ausbau der Windenergieproduktion definiert, was jedoch nicht der Fall ist.

- *Die Ausführungen zum strategischen Ziel Z1 sowie die Einleitung des Erläuterungsberichts wurden leicht präzisiert. Mit dem Verweis auf die Richtwerte sind jene gemäss Art. 2 EnG für das Jahr 2035 gemeint, welche für die neuen erneuerbaren Energien keine Differenzierung nach Produktionsarten kennt. Aus Sicht des Bundesrats haben jedoch alle Produktionsarten zur Erreichung des Richtwerts beizutragen.*

Einzelne Kantone sowie weitere Akteure schlagen vor, das Ziel Z1 dahingehend zu präzisieren, dass die Raumplanung insbesondere die umweltkonforme Umsetzung des Energiegesetzes und der Energiepolitik des Bundesrates im Bereich Windenergie unterstützt.

- *Die aktuell gültige Formulierung wird beibehalten. Der Fokus auf eine 'umweltkonforme' Umsetzung greift zu kurz. Die Raumplanung berücksichtigt alle betroffenen Interessen und nicht nur jene der Umwelt.*

2.2 Allgemeiner Planungsgrundsatz P2

Zahlreiche Eingaben betreffen den allgemeinen Planungsgrundsatz P2. In der Version der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung lautete der Planungsgrundsatz folgendermassen: «Bei Gebieten beziehungsweise Standorten mit deutlich überdurchschnittlichem erwartetem Windenergieertrag und einem Erreichen des nationalen Interesses im Sinne von Art. 12 EnG und Art. 9 der Energieverordnung (EnV) erhält das Interesse an der energetischen Nutzung des Windpotenzials ein besonderes Gewicht»

Verschiedene Akteurinnen und Akteure, dazu gehören Naturschutzorganisationen, die ENHK oder auch einzelne Kantone, fordern die Streichung des Planungsgrundsatzes. Es fehle an der rechtlichen Grundlage, da sich das nationale Interesse auf Anlagen und nicht auf Gebiete bezieht. Zudem sei es unzulässig, wenn die Windenergie in der Interessenabwägung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Bundesinteressen erfährt. Das Erreichen des nationalen Interesses werde im Energiegesetz und der Energieverordnung definiert und erlaube in einigen Fällen erst überhaupt eine Interessenabwägung vorzunehmen. Aufgrund des nationalen Interesses erhalte die Windenergienutzung jedoch im Rahmen der Interessenabwägung kein besonderes Gewicht.

Ebenfalls häufig genannt wird die Kritik, dass der Begriff «überdurchschnittlich erwarteter Windenergieertrag» zu unklar und auch die Einführung dieses zusätzlichen Kriteriums nicht sinnvoll sei. Die Interpretation diesbezüglich solle nicht den Kantonen überlassen, sondern vom Bund definiert oder der entsprechende Passus gestrichen und nur auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen werden. Dadurch werde sichergestellt, dass die Einstufung als überdurchschnittlich erwarteter Windenergieertrag aus nationaler Perspektive und nicht aufgrund kleinräumiger Betrachtungen erfolge. Alternativ wird auch vorgeschlagen, dass regional abgestufte Werte definiert werden könnten.

- *Der Planungsgrundsatz P2 sowie die entsprechenden Erläuterungen wurden angepasst. Der Planungsgrundsatz fokussiert neu auf die Ressourceneffizienz, kommt ohne die Formulierungen «besonderes Gewicht» und «überdurchschnittlich erwarteter Windenergieertrag» aus und berücksichtigt, dass Windpärke nationales Interessen aufweisen können (und nicht Gebiete bzw. Standorte). Mit der neu formulierten Umschreibung, welche Gebiete ein hohes Windenergiepotenzial aufweisen, wird die Aussage verknüpft, dass die energetische Nutzung des Windenergiepotentials dort vertieft geprüft werden soll. Der Fokus für Abklärungen soll auf diesen Gebieten liegen und die Stromproduktion aus Windenergie in solchen Gebieten bzw. an solchen Standorten priorisiert werden.*
- *Auf eine Definition des Bundes, was unter einer hohen Windenergieproduktion zu verstehen ist, wurde abgesehen. Dadurch würde zu sehr in die Planungshoheit der Kantone eingegriffen.*

2.3 Einleitung zur Haupttabelle (Kapitel 2.2.2 des Konzepts)

Gebietskategorien

Neu unterscheidet das Konzept Windenergie bei der Berücksichtigung räumlich definierter Bundesinteressen zwischen vier Kategorien. Verschiedene Akteurinnen und Akteure, darunter auch einige Kantone, beurteilen dies als zu komplex und nicht zweckmässig. Werden auch die kantonal definierten Bauzonen sowie deren Pufferzone aufgrund der Lärmschutzverordnung berücksichtigt, ergeben sich demnach sogar noch mehr Kategorien. Es wird gefordert, die Kategorien auf zwei oder drei zu beschränken und dabei auch die Bauzonen und deren Puffer zu berücksichtigen. Die Eingaben schlagen jedoch unterschiedliche Zuordnungen der 4 vorgeschlagenen Kategorien in die allenfalls neu zu bezeichnenden zwei oder drei Kategorien vor. Beispielsweise wird eingebracht, dass die neu eingeführte Kategorie «Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» als einzige den Zusatz «mit Interessenabwägung» beinhaltet, obwohl eine Interessenabwägung auch bei den Kategorien «grundsätzliches Ausschlussgebiet» in Ausnahmefällen und in «Vorbehaltsgebiet» möglich ist. Folglich könnten diese Kategorien zusammengefasst werden. Andere Vorschläge gehen dahin, dass nur zwischen «Ausschlussgebieten» und «Gebieten mit Interessenabwägung» unterschieden werden soll. Der Kanton Bern sieht die Kategorie «grundsätzliches Ausschlussgebiet» als obsolet an, da die entsprechenden Gebiete bereits durch andere Kategorien abgedeckt würden.

- *Da für die verschiedenen Arten von Schutzgebieten ein unterschiedlich hoher Schutz gilt, muss dies auch bei der Planung von Windenergiegebieten angemessen berücksichtigt werden. Die Änderung der Energieverordnung und der Festlegung, dass Windpärke ab einer mittleren jährlichen Produktion von mind. 20 GWh/a von nationalem Interesse sind, erlaubt eine Interessenabwägung auch in BLN-Gebiete oder wenn ISOS- oder IVS-Objekte betroffen sind. Sofern der Windpark das Kriterium des nationalen Interesses erfüllt, handelt es sich bei diesen Schutzgebieten nicht um «grundsätzliche Ausschlussgebiete». Die Schaffung einer eigenen Kategorie ist zweckmässig, um die Vorgaben aus NHG/EnG und EnV adäquat zu berücksichtigen. An der Differenzierung in 4 Kategorien wird festgehalten.*

Puffer

Einige Eingaben führen aus, dass Schutzgebiete oder –objekte auch beeinträchtigt werden können, wenn Windenergieanlagen unmittelbar ausserhalb der entsprechenden Perimeter zu liegen kommen. Damit solche Beeinträchtigungen einheitlich geprüft werden, soll das Konzept generelle Aussagen zu Gebieten ohne bereits definierte Pufferzonen machen.

- *Generelle Aussagen zu allfälligen Puffern sind nicht möglich, es muss zwischen den verschiedenen Schutzgebieten differenziert werden. Wie das Konzept festhält, sind dabei im Einzelfall rechtzeitig (spätestens im Rahmen der UVP) allfällige Auswirkungen zu prüfen.*

2.4 Energieversorgung / Förderung Erneuerbarer Energien

Diverse Stellungnahmen behandeln den Schwellenwert von 20 GWh/a betreffend die mittlere erwartete Jahresproduktion eines Windparks, damit dieser von nationaler Bedeutung ist. Einige kritisieren den Wert als viel zu tief. Dies kann dazu führen, dass viele kleine Windpärke entstanden, was dem Grundsatz der Konzentration widerspricht. Einzelne Kantone wiederum finden die Zahl von 20 GWh/a nicht zielführend bzw. zu hoch. Auch kleinere Anlagen können ihrer Meinung nach einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten, da in einigen Kantonen oder Regionen Windpärke mit einer Leistung von 20 GWh/a nur schwierig oder gar nicht zu realisieren sind. Folglich sollte die Bedeutung kleinerer Anlagen ebenfalls hervorgehoben werden und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie nationales Interesse aufweisen können. Weitere Voten gehen dahin, dass auf eine Zahl verzichtet und auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden soll.

- *Der Schwellenwert wurde von der gesetzlichen Grundlage übernommen. Art. 9 EnV definiert klar, dass neue Windkraftanlagen oder Windparks von nationalem Interesse sind, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen. Das Konzept kann nicht davon abweichen. Für das Erreichen der Zielvorgaben aus der Energiepolitik 2050 können auch Anlagen oder Pärke mit einer Produktion kleiner als 20 GWh/a einen Beitrag leisten. Gemäss den Erläuterungen zum Planungsgrundsatz P1 sind solche einzelnen Anlagen in Ausnahmefällen möglich. Aus gesamtschweizerischer Sicht haben sie jedoch nicht oberste Priorität.*

Interessenvertreter für Windenergieproduktion sowie einzelne Kantone weisen darauf hin, dass Windkraftanlagen als Einzelanlagen nicht eine Jahresproduktion von 20 GWh/a erreichen können. Somit sind nicht einzelne Windkraftanlagen, sondern Windparks gemeint.

- *Der Hinweis wurde berücksichtigt und die entsprechenden Stellen angepasst.*

2.5 Landschafts-, Natur- und Heimatschutz

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN

Zum Thema BLN sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Die meisten Eingaben betreffen die Alternativenprüfung von Standorten ausserhalb des BLN-Gebiets. Es sei unklar, in welchem Umkreis bzw. auf welchem Massstab Alternativen geprüft werden müssen. Insbesondere von den Kantonen wird moniert, dass konkretere Vorgaben fehlen, was unter einer eingehenden Prüfung zu verstehen sei und in welchem Umfang diese zu erfolgen habe. Diese fehlende Präzisierung könne zu Unklarheiten und Verzögerungen führen. Teilweise wird die Alternativenprüfung grundsätzlich abgelehnt, da sie mit einem zu hohen Aufwand verbunden sei oder sowieso erfolge, da die BLN-Gebiete erst in Betracht gezogen werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Einzelne Voten fordern, dass der Schutz von BLN-Gebieten im Allgemeinen weiterhin hoch sein solle.

Einige Kantone kritisieren die bestehende Formulierung zum Einbezug der ENHK. So sei unklar, welche Bedeutung der Stellungnahmen der zwei Gremien zukommen soll, und die Formulierung kann so interpretiert werden, dass Kompetenzen der Kommissionen erweitert werden sollen. Insbesondere sei zu klären, inwiefern die ENHK um ein Gutachten aufgefordert werden soll, wenn eine Windenergieanlage an ein BLN-Gebiet angrenzt bzw. was unter «angrenzen» zu verstehen ist. Einige Kantone fordern, diese Empfehlung im Konzept ganz zu streichen, da es bei BLN-Gebieten keine Pufferzonen gibt und die Zuständigkeit der ENHK nicht ausgeweitet werden soll. Der Kanton Tessin hingegen fordert, dass die Gutachten der ENHK nicht nur eine Empfehlung darstellen, sondern verbindliche Grundlagen sein sollen.

- *Die Aussagen zur eingehenden Prüfung von Alternativen im Erläuterungsbericht wurden leicht angepasst. Neu wird explizit die flächendeckende kriteriengestützte Standortevaluation (Positivplanung) als mögliche Vorgehensweise erwähnt. Eine weitergehende Präzisierung der Aussagen zur Alternativenprüfung ist nicht zweckmässig. Der Interessenabwägung durch den Kanton soll nicht vorgegriffen werden. Über die Ausgestaltung der Alternativenprüfung bzw. Positivplanung ist im Einzelfall zu entscheiden, so dass dabei – beispielsweise bei der Auslegung der Planungsgrundsätze – auch regionale und kantonale Besonderheiten berücksichtigt werden können.*
- *Zum Einbezug der ENHK wurde im Konzept der Verweis auf Art. 7 NHG ergänzt, welcher definiert, in welchen Fällen ein entsprechendes Gutachten einzufordern ist. Im Erläuterungsbericht wurde aufgrund der Rückmeldungen eine Textpassage zum Stellenwert der Gutachten ergänzt. Es wird hervorgehoben, dass es sich nur um eine Empfehlung handelt, ein Gutachten einzuholen. Ob ein Einbezug zweckmässig ist oder nicht, entscheidet die kantonale Fachstelle. Diese entscheidet auch mit Hinblick auf die Schutzziele, ob die Windenergieanlagen als angrenzend betrachtet werden können. Das Einholen eines Gutachtens kann die Planungssicherheit erhöhen und wird deshalb empfohlen. Diese Empfehlung kommt jedoch klar keiner Ausweitung der Kompetenzen der ENHK gleich. Das Gutachten der ENHK fliesst als eine von mehreren Grundlagen in die Interessenabwägung ein.*

ISOS und IVS

Vereinzelt stellen Akteurinnen und Akteure fest, dass im Erläuterungsbericht im Kapitel zum Umgang mit ISOS- und IVS-Objekten fälschlicherweise auf BLN-Gebiete eingegangen wird. Zudem fehlt im Erläuterungsbericht im Kapitel 3.6.2 unter Ziffer 3.4 'ISOS- und IVS-Objekte' die Behandlung der IVS-Objekte.

- *Der Fehler im Erläuterungsbericht wurde korrigiert. Die Auseinandersetzung mit IVS-Objekten betrifft vor allem die Stufe Nutzungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Da sie auf der Stufe der Richtplanung im Zusammenhang mit Windenergie nicht relevant ist, wird die Thematik im Konzept auch nicht explizit erläutert.*
- *Die Formulierung zum Einholen eines Gutachtens der ENHK wurde analog zu den BLN-Gebieten auch für die ISOS-Objekte angepasst.*

Weitere Schutzgebiete

Betreffend der Behandlung der Biotop von nationaler Bedeutung (neu als «Schutzgebiet ohne Interessenabwägung» und nicht wie bisher als «grundsätzliche Ausschlussgebiete») wird vereinzelt davon ausgegangen, dass mit Windenergieanlagen verbundene Infrastrukturen in solchen Biotopen nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Naturschutzverbände fordern jedoch genau die Streichung des entsprechenden Absatzes in Kapitel 3.6.2. des Erläuterungsberichts, wonach unter gewissen Umständen Biotop von nationaler Bedeutung bzw. Wasser- und Zugvogelreservate von mit Windenergieanlagen verbundene Infrastruktur tangiert werden können. Sie argumentieren, dass gemäss Energiegesetz Windenergieanlagen und damit auch die damit verbundene Infrastruktur in den entsprechenden Gebieten nicht zulässig sind.

- *Artikel 12 Absatz 2 des Energiegesetzes spricht von den Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für die damit verbundenen Infrastrukturen ist weder automatisch eine nationale Bedeutung verbunden noch sind sie kategorisch ausgeschlossen; sie werden unter Bezugnahme auf die massgebliche Verordnung der betroffenen Biotop gemäss Art. 18a NHG beurteilt. Die Aussagen in Kapitel 3.6.2 des Erläuterungsberichts bleiben daher weitgehend unverändert. Einzig wonach ein Eingriff innerhalb solcher Lebensräumen dann rechtskonform ist, wenn eine umfassende Interessenabwägung bestätigt, dass er standortgebunden ist und einem überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dient, wurde von der Haupttabelle in die Fussnote verschoben. Von zentraler Bedeutung ist der Verweis auf die entsprechenden Verordnungen.*

2.6 Massnahmen

Vereinzelt fordern Kantone, die angepasste Massnahme M5 zu streichen. Dies, weil für eine Pflicht zur Definition von Ausbauzielen durch die Kantone keine gesetzliche Grundlage besteht und die Kantone nicht Betreiber von Windenergieanlagen sind.

- *Die Massnahme M5 wird beibehalten. Die grosse Mehrheit der Kantone ist mir dieser nicht behördenverbindlichen Massnahme einverstanden und scheint es als zweckmässig anzusehen, auf kantonaler Ebene eine Grössenordnung zu bestimmen, wohin die Reise bezüglich der Stromproduktion aus Windenergie gehen soll. Es wird auch aus Bundessicht als richtig erachtet, dass die Kantone für die Gebietsausscheidungen nach Art. 8b RPG über eine entsprechende Zielvorgabe verfügen.*

2.7 Anwendung des Konzepts und Planung der Windenergienutzung durch die Kantone

UVP

Mehrere Kantone beurteilen die Aussagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als zu unpräzise. Die Ausführungen lassen darauf schliessen, dass das Baubewilligungsverfahren das massgebliche Verfahren für die UVP ist. Wenn eine Sondernutzungsplanung jedoch eine umfassende Prüfung ermöglicht, gilt diese als massgebliches Verfahren. Zudem wird in der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen zur Stufe Nutzungsplanung / UVP teilweise aufgeführt, dass gewisse Fragen Teil der UVP-Voruntersuchung sind. Die Kantone Bern und Solothurn weisen jedoch darauf hin, dass es Sache der Kantone ist zu entscheiden, was Gegenstand der UVP-Voruntersuchung und was der Hauptuntersuchung ist. Vereinzelt wird auch bedauert, dass Präzisierungen zur Windenergie im UVP-Handbuch gemäss dem Konzept vom Juni 2017 nicht mehr vorgesehen sind.

- *Die Anliegen wurden aufgenommen. Die Formulierung wurde dahingehend geändert, dass die UVP nicht mehr in direktem Zusammenhang mit der Baubewilligung behandelt, sondern vielmehr grundsätzlich vom massgeblichen Verfahren gesprochen wird. Zudem wird in der Tabelle nur noch generell von der UVP und nicht mehr von der UVP-Voruntersuchung gesprochen.*
- *Der Verzicht auf die Präzisierungen im UVP-Handbuch entspricht dem Entscheid des UVEK. Die entsprechenden Fragestellungen werden aktuell in einer Arbeitsgruppe der KVU erörtert.*

Guichet Unique Windenergie

Verschiedene Akteure begrüssen explizit die Anlaufstelle des Guichet Unique Windenergie beim Bund. Gemäss dem Kanton Solothurn soll diese Stelle eine aktive Koordinationsfunktion übernehmen, was im Konzept sowie im Erläuterungsbericht noch expliziter zum Ausdruck gebracht werden soll. Beispielsweise soll in Z4 erwähnt werden, dass dem Guichet Unique Windenergie bei der

länderübergreifenden Koordination oder beim Einbezug der betroffenen Bundesstellen bei Interessenkonflikten in P4 eine zentrale Rolle zukommt.

- *Die Stossrichtung des Anliegens wurde aufgenommen. Die Koordinationsfunktion des Guichet Unique Windenergie als zentrale Anlaufstelle wird bereits an unterschiedlichen Stellen explizit erwähnt. Neu werden die Aufgaben des Guichet Unique im Erläuterungsbericht im Kapitel 3.6 explizit aufgeführt. Neu wird bspw. aufgeführt, dass der Hauptfokus bei Windenergieprojekten in der Schweiz liegt, die landesgrenzenüberschreitende Koordination bei verschiedenen Thematiken jedoch unterstützt werden soll. Z4 bleibt unverändert.*

Suisse Eole führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Vorgaben für die technische Beurteilung des Vorprojekts der Bundesstellen bzw. des Guichet Unique Windenergie Spielraum aufweisen muss. Je nach Projektstand und Verzögerungen können noch keine genauen Angaben zum endgültigen Layout gemacht werden.

- *Das Anliegen wurde aufgenommen und die entsprechende Passage im Erläuterungsbericht angepasst. In der Regel haben jedoch die Standorte und die Dimension der Windturbinen bekannt zu sein. Neu wird festgehalten, dass möglicherweise mehrere technische Beurteilungen zweckmässig sind, insbesondere wenn Anpassungen am Parklayout oder an den Dimensionen der Anlagen vorgenommen werden.*

Kantonales Richtplanverfahren

Diverse Kantone, die Kantonsplanerkonferenz und weitere Akteure stellen fest, dass im Konzept keine konkreten Aussagen gemacht werden, wie die Richtplanpflicht aus dem neu eingefügten Art. 8b RPG umgesetzt werden soll. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Kantone diese gemäss ihrer Richtplansystematik und Planungskultur individuell erarbeiten werden. Das Fürstentum Liechtenstein geht zudem davon aus, dass es im Rahmen der Richtplanvernehmlassung jeweils Stellung nehmen kann.

- *Die Möglichkeit zur Stellungnahme des angrenzenden Auslandes ist bei der Richtplanvernehmlassung gegeben.*
- *Das ARE hat 2019 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Aufgaben der Kantone bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 10 EnG bzw. Art. 8b RPG sind. Auf dieses Gutachten wird nun sowohl im Konzept als auch im Erläuterungsbericht verwiesen.*

Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone bis 2050

Mit der Anpassung wird vorgeschlagen, drei Mittellandkantone der nächsthöheren Klasse zuzuteilen. Die drei betroffenen Kantone AG, BL und LU haben dies zur Kenntnis genommen. Mehrere andere Kantone sowie auch Schutzverbände kritisieren den in Kapitel 3.3 aufgeführten Orientierungsrahmen grundsätzlich. Die Zielwerte werden teilweise als unrealistisch erachtet. Sie seien nur durch signifikante Beeinträchtigung von wertvollen Landschaften zu erreichen. Es wird beantragt, die Zahlen anzupassen, damit diese realistisch beziehungsweise ohne diese Beeinträchtigungen erreicht werden können. Teilweise wird gar die Streichung der Tabelle beantragt. Der Kanton Graubünden moniert hält fest, dass die definierten Zielwerte auch dem Landschaftskonzept Schweiz widersprechen, welches aktuell erarbeitet wird, widersprechen würden. Der Kanton Luzern fordert, dass der Orientierungsrahmen der Kantone besser mit den Richtwerten aus Art. EnG abzustimmen und zu etappieren ist.

- *Die Tabelle mit dem Orientierungsrahmen wird beibehalten. Die angegebenen Werte entsprechen einer Konkretisierung der Zielwerte aus der Energiepolitik des Bundes und können aufgrund der gewählten Methodik nicht nach Belieben nach unten korrigiert werden. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können mit einer sorgfältigen Windenergieplanung durch die Kantone entscheidend reduziert werden. Bezüglich dem Thema Etappierung wird auf die Fussnote zur Tabelle verwiesen.*

2.8 Karten im Anhang und Windatlas

Zahlreiche Stellungnahmen, vor allem von Interessenorganisationen für die Nutzung der Windenergie, betreffen die Ausführungen zum Windatlas. Es wird bemängelt, dass die aktuelle Formulierung suggeriere, dass mit dem aktualisierten Windatlas eine neue und quantitative Grundlage zur Verfügung stünde. Betreffend die Unsicherheiten bzw. mittleren Fehler seien die Erläuterungen zu wenig präzise und differenziert. In gewissen Regionen seien viel grössere Abweichungen möglich, als dies die Beschreibung erwähnt. Der Nutzen des Windatlas und somit auch die Erwähnung im Konzept wird teilweise sogar grundsätzlich in Frage gestellt. Weiter wird gewünscht, dass die Messstandorte, auf

deren Basis die Modellierung erstellt wurde, transparent gemacht werden, damit die Karte besser interpretiert werden kann.

- *Die entsprechenden Textstellen wurden aufgrund der Kritik angepasst. Im Konzept wird nun festgehalten, dass der Windatlas als Grundlage dient, die eine homogene Übersicht der Windbedingungen einer Region bzw. der Schweiz bietet. Er dient der groben Einschätzung der Windbedingungen. Die Daten innerhalb einer Region sollten daher relativ und nicht absolut interpretiert werden. Sind exakte Daten gefordert, sind Messungen unabdingbar. Im Erläuterungsbericht wurde präzisiert, dass es sich beim Windatlas nicht um eine neue, sondern um eine aktualisierte Grundlage handelt, die nicht der Berechnung, sondern Abschätzung des Windenergiepotenzials dient. Auch die entsprechende Stelle in den Methodenbeschreibungen für die Karten gemäss Anhang A-1, A-2 und A-3 wurden angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten nur bedingt zu einer Verbesserung der Genauigkeit der Modellierung beitragen und je nach Gelände grosse Abweichungen zu den tatsächlich gemessenen Werten auftreten können.*
- *Der Wunsch nach Transparenz bei den Messstandorten ist nachvollziehbar. Eine Veröffentlichung würde jedoch der Abmachung mit den Datenbesitzern widersprechen. Diesen wurde auf deren Wunsch hin Anonymität zugesichert.*

Von mehreren Seiten wird gefordert, dass auch der Windatlas und die Windressourcenkarte im Glossar aufgeführt werden.

- *Der Input wurde berücksichtigt und die zwei Begriffe im Glossar nun aufgeführt.*

Grundlagenkarte des Bundes betreffend der hauptsächlichlichen Windpotenzialgebiete

Der Nutzen der Karte A-3 wird vereinzelt grundsätzlich in Frage gestellt, da die grobe Darstellung aus Sicht des Bundes in einigen Fällen der detaillierteren Darstellung der Kantone widerspricht. Weiter wird kritisiert, dass Änderungen gegenüber dem Stand 2017 nicht nachvollziehbar seien. Auffällig sei, dass neu dort Potenzialgebiete eingezeichnet seien, wo Projekte geplant sind. Die Kartengrundlage solle sich jedoch auf Fakten stützen und nicht an einzelnen Vorhaben orientieren.

- *Die Darstellung der hauptsächlichlichen Windpotenzialgebiete aus Sicht des Bundes beruht auf einer klaren Methodik, die im Methodikbericht beschrieben ist. Es erfolgt keine Anpassung aufgrund von konkreten Projekten. Aufgrund der Aktualisierung des Windatlas und der Methodik können sich zufällige Übereinstimmungen oder Abweichungen mit einzelnen Vorhaben ergeben. Auch Abweichungen gegenüber kantonalen Richtplänen sind möglich – dies und insbesondere der grundsätzliche Vorrang der kantonalen Richtpläne wurde bereits im Konzept 2017 so festgehalten.*

Bei der Methodik für die Grundlagenkarte A-3 wird vereinzelt bemängelt, dass die falschen Annahmen und Modelle verwendet werden. Das angewandte Modell Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 125 m ist nicht repräsentativ für die gesamte Schweiz. Es wird vorgeschlagen, die Modellierung mit Anlagen mit geringerer Leistung durchzuführen.

- *Vestas V 126 entspricht dem häufigsten Windturbinentyp in den aktuell geplanten Anlagen im Bereich von 3 - 4 MW Leistung. Folglich kann von einer repräsentativen Modellierung gesprochen werden.*

3 Stellungnahmen zu weiteren Aspekten

3.1 Strategische Ziele

Verschiedene Kantone sowie weitere Akteurinnen und Akteure fordern für das Ziel Z2 eine Präzisierung dessen, was unter einem möglichst hohen zu erwartenden Windenergieertrag zu verstehen ist. Zudem wird vereinzelt gefordert, dass im Ziel festgehalten wird, dass ein wirtschaftlicher Betrieb Voraussetzung für die Nutzung eines Gebiets sein soll.

- *Bei den strategischen Zielen handelt es sich um allgemein formulierte Ziele, welche beständig sein sollen. Auf eine Konkretisierung mit der Definition von Schwellenwerten für Windenergieerträge wird deshalb verzichtet.*
- *Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen wird massgeblich durch die wirtschaftliche Situation sowie die staatlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass landesweit betrachtet Investitionen in Windenergieanlagen nur erfolgen, wenn ihre Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Eine entsprechende Ergänzung wird als unnötig erachtet.*

Einige Eingaben, welche die in Z4 vorgesehene kantons- und länderübergreifende Koordination grundsätzlich unterstützen, fordern die Präzisierung, dass Untersuchungen zur Beeinträchtigung der Landschaft und der Fauna (insbesondere auch kumulierte Effekte) sowie die entsprechenden Ersatzmassnahmen koordiniert werden.

- *Die Formulierung von Z4 wird beibehalten. Einerseits folgt der in Z4 erwähnten Koordination und den gemeinsamen Planungsgrundlagen bewusst keine Aufzählung von Sachbereichen; die entsprechende Zusammenarbeit soll zwischen den betroffenen Kantonen gestaltet werden. Andererseits wäre die Erwähnung von Ersatzmassnahmen auf Ebenen der Ziele im Konzept mit seinem Schwerpunkt auf die Richtplanstufe nicht stufengerecht. Bei der Betrachtung der Effekte auf die Fauna liegt der Schwerpunkt auf der UVP, wobei zu kumulativen Effekten aktuell keine etablierte methodische Grundlage vorliegt.*

Vereinigungen, welche sich für die Förderung der Windenergienutzung einsetzen, weisen darauf hin, dass das definierte Ziel von 4.3 TWh/a für die Windenergieproduktion aufgrund der leistungsfähigeren Anlagen mit weniger als den im Erläuterungsbericht erwähnten 600 bis 800 Anlagen erreicht werden kann. Von weiteren Akteuren wird der Zielwert von 4.3 TWh/a grundsätzlich als zu hoch und nicht realistisch eingeschätzt.

- *Am Zielwert von 4.3 TWh/a aus der Energiestrategie 2050 des Bundesrats wird festgehalten. Die dafür benötigte Anzahl Windenergieanlagen wird von 600 bis 800 auf 400 bis 600 und diejenige der Windpärke entsprechend von 60 bis 80 auf 40 bis 60 korrigiert.*

Vereinzelt wurde geltend gemacht, die Vereinbarkeit des Konzepts mit der Strategie Biodiversität habe eine besondere Bedeutung.

- *In Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichts wurde diesbezüglich eine kurze Einordnung in die übergeordnete Strategie nachhaltige Entwicklung ergänzt.*

3.2 Allgemeine Planungsgrundsätze

P1

Einzelne Akteure erachten eine Präzisierung der Erläuterungen zum Planungsgrundsatz P1 angebracht. Die bestehende Formulierung kann auch so verstanden werden, dass gewisse Gebiete, auch solche mit viel Wind, teilweise von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

- *Die Erläuterungen wurden präzisiert. Mit der Formulierung ist nicht gemeint, dass gewisse Gebiete grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten sind. Der Planungsgrundsatz zur Konzentration soll verhindern, dass dort überall einzelne Windenergieanlagen zu stehen kommen.*

P4

Gemäss einigen Kantonen soll der allgemeine Planungsgrundsatz P4 mit dem Hinweis ergänzt werden, dass Interessenkonflikte mit anderen Bundesinteressen erst beurteilt werden können, wenn ein Projekt standortgebunden oder mindestens gleichbedeutend ist wie die anderen Bundesinteressen. Zudem wird vereinzelt moniert, dass für die Beurteilung der Interessenkonflikte die Ersatzmassnahmen und allfällige finanzielle Konsequenzen nicht berücksichtigt werden sollen.

- *Der Planungsgrundsatz stellt den Einbezug der Bundesstellen ins Zentrum, wenn Interessenskonflikte mit Bundesinteressen und der Frage zur ihrer Bedeutung vorliegen. Dabei werden auch explizit alternative Planungsvarianten erwähnt, womit die Frage nach der Standortgebundenheit angesprochen ist. Es ist im Weiteren korrekt, dass nach NHG die Interessenabwägung erfolgt, bevor allfällige Ersatzmassnahmen berücksichtigt werden. Der Planungsgrundsatz wie das Konzept insgesamt haben ihren Fokus jedoch auf der Planungsstufe Richtplan; es geht darum, bei Diskussionen unter den Bundesstellen die erwähnten Aspekte mitzudenken und nicht darum, Ersatzmassnahmen einem Naturschutzinteresse im Rahmen der Interessenabwägung entgegenzuhalten. Die Formulierung aus dem Jahre 2017 bleibt deshalb unverändert.*

P5

Mehrere Kantone schlagen die Streichung des Satzes vor, wonach die wirtschaftlichen Auswirkungen der betrieblichen Auflagen gebührend zu berücksichtigen sind. Dies ist bereits durch die Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns gewährleistet.

- *Dieser Punkt wird weiterhin explizit aufgeführt, damit dem Aspekt der wirtschaftlichen Auswirkungen bei den betrieblichen Auflagen jeweils bewusst Rechnung getragen wird.*

P7

In zwei Stellungnahmen wird gewünscht, dass das Konzept im Planungsgrundsatz P7 konkretere Aussagen zum Bewilligungsverfahren bei einer Produktionssteigerung oder einer Erneuerung von Anlagen macht.

- *Das konkrete (Bau-)Bewilligungsverfahren erfolgt nach kantonalem Recht. Der Planungsgrundsatz wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass bei einer Erneuerung von Anlagen auch neue massgebliche gesetzliche Regelungen eine Neubeurteilung und gegebenenfalls eine Plananpassung samt UVP nötig machen können.*

P8

Zahlreiche Akteure, darunter auch mehrere Kantone, haben sich zum allgemeinen Planungsgrundsatz P8 geäussert. Einerseits wird kritisiert, dass über den Rückbau von mit Windenergieanlagen erstellten weiteren Infrastrukturen im Einzelfall entschieden werden soll; die Rückbaupflicht bestehe grundsätzlich, sofern der Infrastruktur nicht bereits in der Baubewilligung eine andere Nutzung zugeschrieben wird. Es wird gefordert, dass die Rückbaupflicht grundsätzlich für die ganzen Anlagen und Erschliessungen gilt. Zudem wird vereinzelt vorgeschlagen, dass ein entsprechendes Depositum für den Rückbau angelegt werden muss.

- *Die Formulierung betreffend den Rückbau weiterer Infrastrukturen wurde angepasst. Neu hält der Planungsgrundsatz sowie dessen Erläuterungen fest, dass der Kanton im Zusammenhang mit der Genehmigung der Nutzungsplanung die Rahmenbedingungen für den Rückbau überprüft.*

3.3 Einleitung von Kapitel 2.2.2

In einzelnen Stellungnahmen wird vorgebracht, dass die Aussage zu pauschal sei, dass das Konzept Windenergie keine inhaltlichen Aussagen zu Schutzanliegen auf Stufe der Kantone und Gemeinden macht. Das NHG übertrage den untergeordneten Ebenen eine Verpflichtung zum Schutz der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Diese Schutzgebiete können Lebensraum für Arten der Roten Liste oder national prioritären Arten sein. Dem Schutzanliegen auf Stufe Kanton oder Gemeinde komme somit in einigen Fällen nationales Interesse zu. Zu diesen Fällen solle das Konzept Windenergie durchaus Aussagen machen.

- *Das Konzept konzentriert sich auf die Bundesinteressen und damit auf die Biotope von nationaler Bedeutung. Art. 18b NHG überträgt die Zuständigkeit für den Erhalt von regionalen und lokalen Biotopen den Kantonen. Dies wird in der bestehenden Fussnote ergänzt und darauf hingewiesen, dass die Interessenbeurteilung grundsätzlich durch die zuständige kantonale oder kommunale Behörde zu erfolgen hat, auch wenn bei Biotopen nach Art. 18b NHG allenfalls ein spezielles Artenschutzanliegen betroffen ist.*

Vereinzelt wird Kritik geäussert, dass verschiedene Themen und Auswirkungen von Windenergieanlagen im Konzept gar nicht oder ungenügend behandelt werden (bspw. Infraschall, Insektensterben, Lärm, Rückbau, Gewässerschutz, Vereisung, Schattenwurf).

- *Die Themen Lärm, Rückbau und Gewässerschutz werden ausführlich behandelt. Der Schattenwurf und die Vereisung sind im Rahmen der Nutzungsplanung und der Baubewilligung detaillierter zu betrachten. Da das*

Konzept seinen Fokus nicht auf die nachgelagerte Planung legt, wird von detaillierteren Ausführungen dazu abgesehen.

3.4 Raumplanung

Die Kantone Waadt und Genf beantragen, dass im Erläuterungsbericht die Formulierung zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen angepasst werden soll. Die vorgeschlagene Formulierung entspreche nicht den Festlegungen des kantonalen Richtplans beziehungsweise der kantonalen Praxis sowie dem aktuell in Erarbeitung befindenden Sachplan Fruchtfolgeflächen.

- *Die Erläuterungen zu den Fruchtfolgeflächen sind mit dem angepasstem Sachplan Fruchtfolgeflächen (Version vom 08. Mai 2020) abgestimmt worden: Durch Windenergieanlagen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren und der Erhalt des kantonalen Mindestumfangs gemäss Sachplan FFF nachzuweisen.*

3.5 Landschafts-, Natur- und Heimatschutz

Jagdbanngebiete

Der Kanton Schwyz beantragt, dass eidgenössische Jagdbanngebiete als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» gelten. Dies sind Gebiete, in welchen dem Schutz der Wildtiere eine grosse Bedeutung zukommt, was nicht mit Windenergieanlagen zu vereinbaren ist.

- *Jagdbanngebiete werden weiterhin als «Vorbehaltsgebiete» behandelt. Dies entspricht dem Schutzstatus aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen.*

Smaragd-Gebiete

Vereinzelte Eingaben weisen darauf hin, dass Smaragd-Gebiete in die Liste der weiteren Schutzgebiete unter Ziffer 3.5 der Tabelle in Kapitel 2.2.2 des Konzepts aufgenommen oder als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» bezeichnet werden sollen.

- *Obwohl es sich bei Smaragd-Gebieten um wertvolle Gebiete und um schutzwürdige Lebensräume handelt, stellen sie aus rechtlicher Sicht keine Ausschlussgebiete dar. Auf ihre explizite Erwähnung wird verzichtet.*

Wildtierkorridore

Zahlreiche Akteurinnen und Akteure, darunter mehrere Kantone, fordern einen höheren Schutzstatus für Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung als die aktuell vorgeschlagene Einstufung als «Vorbehaltsgebiet». Die Vorschläge reichen von «Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» bis zu «Schutzgebiet ohne Interessenabwägung» und somit einer Gleichbehandlung mit Biotopen von nationaler Bedeutung. Gemäss den Voten sind diese Korridore von zentraler Bedeutung für die Ökologische Infrastruktur und können von Windenergieanlagen oder damit verbundenen Infrastrukturen unterbrochen werden.

- *Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung werden weiterhin als «Vorbehaltsgebiete» behandelt. In Kapitel 3.3.5 erfolgt eine Präzisierung der Einordnung der Wildtierkorridore. Kantonale Stellen beurteilen die Beeinträchtigungen im Rahmen der Interessenabwägung wie auch im Rahmen der UVP.*

Regionale Naturpärke

Der Dachverband Suisse Eole kritisiert, dass regionale Naturpärke als «Vorbehaltsgebiete» bezeichnet werden. Teilweise seien Windenergieanlagen als Teil einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung explizit vorgesehen.

- *Im Erläuterungsbericht wurde in Kapitel 3.3.5 ein Abschnitt aufgenommen, der den Vorbehalt wie auch die mögliche Koexistenz von Windenergieanlagen in regionalen Naturpärken erläutert. In Kapitel 3.6.1 wurde unter Ziffer 3.5 zudem ergänzt, dass sich eine Richtplanvorlage betreffend ein Windenergievorhaben in einem bestehenden regionalen Naturpark mit dem allfälligen Spannungsfeld auseinandersetzen soll.*

Wald

Betreffend Waldreservate beantragen einige Stellungnahmen, dass diese nicht als «grundsätzliche Ausschlussgebiete», sondern als «Vorbehaltsgebiete» bezeichnet werden. Die vorgeschlagene Einstufung könne eine abschreckende Wirkung für die Realisierung neuer Waldreservate haben.

- *Waldreservate stellen wichtige Elemente der ökologischen Infrastruktur dar und haben eine hohe ökologische Bedeutung. Auch wenn Waldreservate als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» behandelt werden, kann in Einzelfällen begründet davon abgewichen werden. Folglich ist der beschriebene Effekt nicht zu erwarten und werden die Waldreservate weiterhin als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» bezeichnet.*

Vereinzelte Eingaben halten fest, dass die Vollzugshilfe des BAFU aus dem Jahr 2014 stammt und somit fraglich ist, ob diese noch den aktuellen Gesetzgebungen und der Energiestrategie 2050 entspricht. Durch die Gesetzesänderungen sollen Standorte in Waldarealen mit geringem ökologischem Wert grundsätzlich möglich sein.

- *Die Energiestrategie 2050 ist bereits in die Vollzugshilfe von 2014 eingeflossen. Es besteht kein Anpassungsbedarf. Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung muss im Einzelfall die Anlage weiterhin auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Standortgebundenheit) und ein Interesse vorliegen, das das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.*

3.6 Artenschutz (Vögel und Fledermäuse)

Generelle Anmerkungen Vogelschutz

Von Vogelschutzorganisationen sowie mehreren Kantonen wird festgehalten, dass das Konzept noch zu wenig den Erhalt und die Förderung von Arten der Roten Liste und von national prioritären Arten berücksichtigt. Sie kritisieren, dass nur die Kerngebiete von zwei Arten der Roten Liste als Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Es sollen auch die weiteren national prioritären Arten sowie die Arten der Roten Liste gemäss den Unterlagen des BAFU vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen geschützt und deren Kerngebiete als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» bezeichnet werden. Dabei werden vereinzelt auch spezifische Angaben gemacht, welche Arten noch ergänzt werden sollen.

- *Der Fokus auf die Auerhühner und Bartgeier bzw. die Bezeichnung derer Kerngebiete als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» wird beibehalten. Das Vorkommen von weiteren Arten der Roten Liste oder national prioritären Arten sollte auf Stufe Richtplanung nicht a priori ein No-Go darstellen. Die Aussage, wonach das Konzept nur den Schutz von diesen zwei Arten der Roten Liste berücksichtige, ist so nicht korrekt. Es wird zwar nicht als zweckmässig beurteilt, auf Richtplanstufe zu detaillierte Abklärungen einzufordern. Damit eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den Vogelschutzanliegen in der Interessenabwägung des Kantons jedoch stattfinden kann und allenfalls Vorbehalte auf Stufe Richtplanung formuliert werden können, wird zumindest eine Grobabklärung zu den Arten der Roten Liste oder windenergiesensiblen national prioritären Arten benötigt. Das Konzept empfiehlt den Kantonen, bereits auf Richtplanstufe stufengerechte Aussagen zum absehbaren Konfliktpotenziale mit national prioritären Vogelarten, mit Zugvogel sowie mit Fledermäusen zu machen. Eine vertiefte Analyse der Risiken diesbezüglich erfolgt erst bei der Beurteilung der Projekte im Rahmen der UVP. Artenschutzüberlegungen können im Rahmen der Interessenabwägung der Nutzungsplanung oder der UVP zu Projektanpassungen führen.*

Bei der Formulierung der Aussagen zur Nutzungsplanung im Konzept werden vereinzelt stärkere bzw. weitergehende Formulierungen vorgeschlagen. Es soll erwähnt werden, dass allfällige Schutzmassnahmen zu treffen sind. Zudem soll durch Massnahmen, wie bspw. der Verschiebung oder Aufhebung von Maststandorten oder Ersatzmassnahmen, der Schutz von vorkommenden Arten der Roten Liste und von national prioritären Arten sichergestellt werden. Weiter sind die kumulierten Wirkungen innerhalb eines Standortes und grenzüberschreitend zu prüfen und zu koordinieren. Es ist explizit ein Vorsorgeprinzip vorzusehen, wonach vorgängig zur Realisierung eines Projekts Auswirkungen auf bedrohte Arten und deren Lebensräume erkannt und möglichst vermieden werden sollen.

Eine weitere Eingabe stellt fest, dass die aktuelle Formulierung suggeriert, dass (kantonale) Vorgaben auf Stufe Nutzungsplanung nur berücksichtigt werden müssen, wenn solche vorliegen. Weiter wird gefordert, dass im Erläuterungsbericht zum Prozess «Technische Beurteilung Vorprojekt» erwähnt wird, dass auch die notwendigen Abklärungen bezüglich gefährdeter Arten oder von national prioritären Arten einbezogen werden. Vereinzelt werden spezifische Aussagen im Erläuterungsbericht, z.B. in Fussnoten, als veraltet oder unzutreffend kritisiert.

- *Die Aussage im Konzept zur Nutzungsplanung wurde damit ergänzt, dass im Rahmen der Nutzungsplanung allfällige Schutzmassnahmen festzulegen sind. Insbesondere bei risikoreichen Standorten wird empfohlen, mögliche Artenschutzmassnahmen, welche die Konflikte substantiell reduzieren, frühzeitig zu evaluieren.*

Zudem wurde präzisiert, dass bestehende Empfehlungen bzw. Vorgaben betreffend der UVP zu berücksichtigen sind, sofern kantonale Vorgaben fehlen.

- *Betreffend kumulierten Wirkungen gilt die allgemeine Koordinationspflicht. Bei der Beurteilung von Vorhaben zur Windenergieproduktion kann die kumulative Wirkung auf Arten der Roten Liste oder von national prioritären Arten unter Umständen eine Rolle spielen. Dies wäre im Rahmen der UVP abzuklären, wird jedoch nicht explizit im Konzept erwähnt, da zu kumulativen Effekten aktuell keine etablierte methodische Grundlage vorliegt.*
- *In Ziffer 4 von Kapitel 3.6.2 des Erläuterungsberichts wird in einer neuen Fussnote präzisiert, dass die «technische Beurteilung Vorprojekt» auch im Bereich Artenschutz eine Beurteilung durchführen kann. Nicht mehr aktuelle Angaben im Erläuterungsbericht wurden aktualisiert.*

Artenschutz Abstandsregelung

Interessensorganisationen des Vogelschutzes fordern, dass Abstandsregelungen bei Schutzgebieten definiert werden, wie dies im Ausland teilweise der Fall ist. Dies dient auch der Planungssicherheit. Konkret werden beispielsweise 1 km Puffer um die Kerngebiete von Auerhühnern oder mindestens 1.5 km Abstand von WZZV-Gebieten gefordert. Weiter wird teilweise gefordert, dass neben den Kerngebieten von Auerhuhn und Bartgeier auch ein entsprechender Puffer als «Schutzgebiet ohne Interessenabwägung» eingestuft wird.

- *Pauschale Abstandsregeln tragen den lokalen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung, weshalb davon im Rahmen des Konzepts Windenergie weiterhin abgesehen wird. Entsprechend wäre es unangemessen, allfällige Pufferzonen als Schutzgebiet ohne Interessenabwägung einzustufen.*

Artenschutz Vogelerkennungsradare

Auf Kritik stossen die im Erläuterungsbericht unter Hinweis zum Betrieb in Vogelzuggebieten mit mittlerem bis hohem Risikopotenzial vorgeschlagenen Vogelerkennungsradare. Diese Radare würden keinen wesentlichen Beitrag zum Vogelschutz leisten und seien nicht ausgereift. Der entsprechende Punkt sei zu streichen.

- *Der entsprechende Absatz wird beibehalten. Obwohl sich die wissenschaftliche Welt in diesem Punkt nicht einig ist, gibt es genügend Beweise dafür, dass Abschaltssysteme basierend auf Radarsystemen insbesondere beim Kleinvogelzug während den Höhepunkten des Vogelzuges einen Beitrag zum Vogelschutz leisten können. Die explizite Empfehlung (des Bundes) betreffend Einsatz von Vogelerkennungsradaren wird jedoch zurückgenommen, womit die Bedeutung der Abklärung im Rahmen der UVP gestärkt wird.*

Dynamik der Lebensräume

Insbesondere Vogelschutzorganisationen aber auch einzelne Kantone haben kein Verständnis dafür, dass für die Verbreitung von Bartgeiern und vom Auerhuhn nicht die aktuellsten Daten verwendet werden, sondern der Stand 2014. Es sollen die aktuellsten vorliegenden Daten verwendet werden und die Karten im Anhang seien entsprechend anzupassen. Dies diene nicht zuletzt auch der Planungssicherheit. Zudem seien auch Aussiedlungsstandorte für Bartgeier als «grundsätzliche Ausschlussgebiete» zu behandeln, da diese regelmässig wieder aufgesucht werden. Weiter wird eingebracht, dass der Satz gestrichen werden solle, wonach bei den Bartgeiern primär eine Verdichtung in den Kernlebensräumen zu erwarten sei. Der Kanton Bern schlägt sogar vor, dass Kerngebiete vom Auerhuhn nicht als «grundsätzliche Ausschlussgebiete», sondern als «Vorbehaltsgebiete» zu behandeln sind. Dies mit der Begründung, dass die Daten oftmals veraltet sind und den Kantonen aktuellere Grundlagen vorlägen.

- *Die Einwände wurden teilweise berücksichtigt. Für das Konzept werden betreffend Bartgeier die aktuellsten vorliegenden Daten (2020) unter Einbezug des Aussiedlungsstandorts im Kanton Obwalden verwendet. Zudem wird im Erläuterungsbericht nun festgehalten, dass alle 5 Jahre geprüft wird, ob eine Aktualisierung der Kerngebiete und damit der Daten für die Karte A-2 zu den Bundesinteressen auf dem Geoportal des Bundes zweckmässig ist, um eine allfällige Dynamik der Kernlebensräume zu berücksichtigen.*

Fledermäuse

Die Stiftung Fledermausschutz sowie der Kanton Tessin weisen darauf hin, dass fälschlicherweise von geschützten Fledermausarten gesprochen wird. Es sind grundsätzlich alle Fledermausarten geschützt.

- *Der Einwand wurde berücksichtigt und der Text im Konzept sowie im Erläuterungsbericht angepasst.*

3.7 Massnahmen

Der Kanton Bern kritisiert, dass zu einigen Massnahmen, bei welchem der Bund als zuständig bezeichnet wird, dieser seit der Verabschiedung des Konzepts noch nicht tätig geworden ist. Entsprechend wird ein Fahrplan für diese Massnahmen gefordert. In einer Stellungnahme wird gefordert, dass präzisiert wird, was unter M1 mit «periodischer» Überprüfung des Stands der Umsetzung gemeint ist.

- *Die Kritik eines nicht kommunizierten Fahrplans mag zwar gerechtfertigt erscheinen, was jedoch nicht heisst, dass der Bund untätig gewesen ist. Bezüglich der Massnahmen M2, M3, M9 und M10 ist der Bund tätig gewesen, teilweise wohl ohne dass dies ausserhalb der Bundesverwaltung bemerkt worden ist. Die Massnahmen M6 und M7 stehen in einer gewissen Abhängigkeit von der Inbetriebnahme neuer Windpärke und der Bund wird bei Bedarf sodann verstärkt tätig werden; bislang hat er die Studie zu Schlagopferzahlen und die von Suisse Eole organisierten Erfahrungsaustausche finanziell unterstützt.*
- *Auf eine Präzisierung des Begriffs «periodisch» in Massnahme 1 des Konzepts wird verzichtet. Im Kapitel 3.1 des Erläuterungsberichts wird präzisiert, dass die Zahlen zur Nutzung der Windenergie auf www.windatlas.ch publiziert und bei Vorliegen neuer Daten jährlich aktualisiert werden.*

3.8 Anwendung des Konzepts und Planung der Windenergienutzung durch die Kantone

Planungspflicht

Die Stiftung Landschaftsschutz bemängelt, dass nicht pauschal gesagt werden kann, dass die Interessen an der Stromproduktion aus Windenergie den anderen Interessen gegenüberzustellen sind. Dabei fehlen die Berücksichtigung der Leistung sowie der Aspekt, ob zeitlich flexibel und marktorientiert Elektrizität produziert wird.

- *Die bisherige Formulierung aus dem Jahr 2017 wird beibehalten. Das Interesse an der Stromproduktion beinhaltet verschiedene Aspekte, wie Menge, Leistung sowie flexible und marktorientierte Produktion.*

Einbezug der Bundesinteressen

Die Kantone Nidwalden und Fribourg halten fest, dass das Konzept gemäss dem Kapitel 1.1 dazu dient, die räumlichen Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie mit den übrigen relevanten Bundesinteressen abzustimmen. Sie vermischen in der Folge im Kapitel 1.1 Auflistung gewisser Bundesinteressen (wie bspw. das Raumkonzept Schweiz, die Strategie Biodiversität Schweiz etc.).

- *Die relevanten Bundesinteressen sind in Z1 sowie in der tabellarischen Übersicht in Kapitel 2.2.2 aufgeführt. Eine Aufführung bereits in Kapitel 1.1 ist nicht nötig.*

Kantonale Richtplanung

Der Kanton Aargau begrüsst die Aussage, wonach bestehende und vom Bund genehmigte Festlegungen in kantonalen Richtplänen auch nach der Anpassung des Konzepts ihre Gültigkeit behalten. Er bemängelt jedoch die Formulierung, wonach vom Bund genehmigte Richtplaneinträge keine absolute Gewähr darstellen, dass ein Windenergieprojekt mit allen Bundesinteressen vereinbar ist und dies erst im Rahmen der Nutzungsplanung oder im Baubewilligungsverfahren abschliessend beurteilt wird.

- *Die entsprechende Textstelle wurde mit der Aussage ergänzt, dass vom Bund genehmigten Richtplaneinträgen grösstmögliche Planungssicherheit zukommen soll.*

Interessenorganisationen für die Produktion von Windenergie fordern in ihren Stellungnahmen, dass Anpassungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt keinen Vorrang gegenüber bereits in den kantonalen Richtplänen festgelegten Windenergiegebieten haben dürfen. Dies gilt auch für Anpassungen am Sachplan Militär. Hier müsse eine Reziprozität der Dokumente gewährleistet und eine entsprechende Aussage in das Konzept Windenergie aufgenommen werden.

- *Festlegungen der vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtpläne sind auch für den Bund verbindlich. Folglich sind darin festgesetzte Windenergiegebiete bei Anpassungen von Sachplänen und Konzepten des Bundes zu berücksichtigen. Falls ein Widerspruch zwischen Festlegungen eines Sachplans oder Konzepts und eines kantonalen Richtplans auftauchen würde, der im Rahmen der Genehmigung einer Richtplananpassung nicht behandelt oder nicht in die Interessenabwägung einbezogen wurde, ist dieser Konflikt indessen bei einer späteren Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten der Planungsträger im Sinn*

von Artikel 2 Absatz 3 RPV zu thematisieren. Eine abschliessende Regelung für die Behandlung von solchen Konflikten kann deshalb nicht in das Konzept Windenergie aufgenommen werden.

3.9 Karten im Anhang

Einzelne Kantone beschreiben, dass sie sich aufgrund der Karte A-3 nicht verpflichtet sehen, Windenergiegebiete auszuscheiden. Dies aus dem Grund, da die Karte keinen behördenverbindlichen Charakter hat, sie keine geänderten Verhältnisse darstellt oder im Kanton kein hauptsächliches Windpotenzialgebiet dargestellt ist.

- *Die Karte A-3 ist tatsächlich nicht behördenverbindlich. Es ist jedoch nicht nur aus der Karte abzuleiten, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Die Karte A-3 zeigt nur hauptsächliche Windenergiepotenzialgebiete aus Sicht des Bundes. Die Verpflichtung, entsprechende Grundlagen zu erarbeiten und geeignete Gebiete festzulegen, besteht basierend auf Art. 6 Abs. 2 Bst. b^{bis} und Art. 8b RPG auch wenn Kantone in der Karte A-3 ohne hauptsächliches Potenzialgebiet dargestellt sind.*

Einige Kantone sowie der Städteverband schlagen vor, dass bereits in der kantonalen Richtplanung vorgesehene Windenergiegebiete in den Karten im Anhang des Konzepts dargestellt werden. Es könne verwirrend wirken, wenn die Kantone bereits Gebiete vorgesehen haben und der Bund teilweise andere Windpotentialgebiete darstellt. Diese Widersprüche führten zu Unsicherheiten und zahlreichen Anfragen bei Kantonen und Projektträgern.

- *Dem Anliegen soll indirekt Rechnung getragen werden. Von einer Integration von bereits geprüften Windenergiegebieten in die bestehende Karte A-3 der Potenzialgebiete wird zwar weiterhin abgesehen. Die Karte würde unübersichtlicher werden, die Nachführung wäre kompliziert und die Legende geht bereits auf mögliche Abweichungen zu kantonalen Festlegungen ein. Auf dem Geoportal des Bundes soll jedoch zukünftig ein zusätzlicher Layer eingeblendet werden können, welche die geforderten Informationen anzeigt. Entsprechende Arbeiten sind in Vorbereitung, eine Umsetzung wird jedoch erst nach der Verabschiedung der Anpassung des Konzepts Windenergie erfolgen und von der Mitarbeit der Kantone abhängig sein.*

4 Schlussbetrachtungen

Die Anhörung und Mitwirkung zu den Anpassungen des Konzepts Windenergie haben gezeigt, dass sich zahlreiche Akteurinnen und Akteure vertieft mit dem Konzept auseinandersetzen und dem Instrument eine grosse Bedeutung für die Planung des Ausbaus der Windenergieproduktion zukommt. Die vorgeschlagenen Anpassungen stossen mehrheitlich auf Zustimmung, wobei die Einführung einer weiteren Gebietskategorie und der Umgang mit BLN-Gebieten sehr differenziert diskutiert und die vorgeschlagenen Änderungen teilweise auch kritisch beurteilt werden. Die entsprechenden Passagen wurden aufgrund der Rückmeldungen bundesintern nochmals eingehend diskutiert und soweit geboten angepasst.

Zahlreiche Stellungnahmen äussern sich auch zu Aspekten, für welche keine Anpassungen vorgesehen waren. Es hat sich gezeigt, dass basierend auf diesen Anregungen an einzelnen Stellen Präzisierungen zweckmässig waren.

Liste der Stellungnahmen

Kantone (26)

Kanton Aargau (AG), Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR), Kanton Appenzell Innerrhoden (AI), Kanton Basel-Land (BL), Kanton Basel-Stadt (BS), Kanton Bern (BE), Kanton Freiburg (FR), Kanton Genf (GE), Kanton Glarus (GL), Kanton Graubünden (GR), Kanton Jura (JU), Kanton Luzern (LU), Kanton Neuenburg (NE), Kanton Nidwalden (NW), Kanton Obwalden (OW), Kanton Schaffhausen (SH), Kanton Schwyz (SZ), Kanton Solothurn (SO), Kanton St. Gallen (SG), Kanton Thurgau (TG), Kanton Ticino (TI), Kanton Uri (UR), Kanton Valais (VS), Kanton Vaud (VD), Kanton Zug (ZG), Kanton Zürich (ZH).

Konferenzen / Kommissionen (7)

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EDK), Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), Kantonsoberförsterkonferenz (KOK), Kantonsplanerkonferenz (KPK), Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), Schweizerischer Städteverband.

Gemeinden (3)

Gemeinde Burg i.L., Gemeinde La-Chaux-de-Fonds, Stadt Schaffhausen.

Schweizweit tätige Verbände und Organisationen (15)

BirdLife Schweiz, Centre patronal, Freie Landschaft Schweiz, Helvetia Nostra, Pro Natura, Schweizerische Energie-Stiftung (SES), Schweizerische Vogelwarte, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Forstverein, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Schweizerischer Verband der Umweltafachleute, Stiftung Fledermausschutz, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Suisse Eole, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen,

Regional tätige Organisationen / Interessengruppen (9)

Pro Landschaft AR/AI, Referendumskomitee gegen Windkraft Füllinsdorf, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Sauvez les Préalpes / Rettet die Voralpen, Verein „Pro Burg“, Verein wind-still, Verein Thaler Landschaft ohne Windräder.

Unternehmen (7)

Gmünder Frischknecht & Partner Rechtsanwälte & öffentliche Notare, New Energy Scout GmbH, Projektgemeinschaft Chroobach Windenergie, Services industriels de Genève (SIG), St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, vento ludens Suisse GmbH, Windenergie Schweiz AG.

Öffentliche Hand Ausland (3)

Amt der Tiroler Landesregierung, Amt für Bau und Infrastruktur Fürstentum Liechtenstein, Ministère de la Transition Écologique et Solidaire République Française.

Andere (2)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), skyguide.